

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unsere verbindlichen Vertragsbedingungen für alle Leistungen und Produkte

Für alle von uns zu erbringenden Leistungen und für alle durch uns vertretenen Produkte gelten uneingeschränkt unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte vor Vertragsabschluss an uns.

Werkvertragsrecht

Für individuell auf Bestellung gefertigte Produkte gilt darüber hinaus das Werkvertragsrecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AEO GmbH, Brückenstraße 14, 01587 Riesa

§ 1 Einbeziehung

1. Sämtliche von AEO GmbH eingegangenen Rechtsbeziehungen (insbesondere Angebote, Lieferungen, Leistungen) unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von AEO GmbH. Abweichungen bedürfen der Schriftform und - soweit sie von Mitarbeitern oder Vertretern vereinbart werden - einer Bestätigung durch die Geschäftsführung.
2. Gegenüber Unternehmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils auf unserer Homepage im Internet im Zeitpunkt des Vortragsabschlusses publizierten Fassung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von AEO GmbH (insbesondere Kunden und Lieferanten) werden von AEO GmbH - auch soweit sie ergänzende Regelungen gegenüber den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entfalten - nicht akzeptiert. Ihrer Geltung wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass AEO GmbH nicht nach Kenntnisnahme solcher Bedingungen ausdrücklich widersprechen sollte.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Die Nichteinhaltung von abgesprochenen Raten- oder Teilzahlungen führt zur sofortigen Fälligkeit der im jeweiligen Zeitpunkt noch offenen Restschuld.
2. AEO GmbH schließt ausschließlich Kaufverträge aus und übernimmt keinerlei auf Konstruktion oder Beratung gerichtete Leistungspflichten. Es ist Sache des Kunden, sich gegebenenfalls durch Zwischenschaltung eines Elektrikers, Lichtarchitekten, Architekten, Ingenieurs oder Sonderfachmanns über Verwendungsfähigkeit, Eignung und die Leistungsdaten der gelieferten Waren zu vergewissern und sicherzustellen, dass die gelieferten Elemente der nachgefragten Funktion entsprechen und in der bestellten Kombination verwendet werden können.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden dürfen nur dann erhoben werden, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

§ 3 Zahlungskonditionen

1. Rechnungen von AEO GmbH sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb 30 Tagen rein netto, innerhalb 10 Tagen mit 2 % Skonto auszugleichen. Bei Sonderbeleuchtung können Vorauszahlungen vereinbart werden.
2. Maßgeblich für den Eingang der Zahlungen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von AEO GmbH und bei Schecks der dritte Werktag nach dem Zugang des Schecks am Firmensitz von AEO GmbH.
3. Der Kunde ist nicht berechtigt eine von der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge abweichende Verrechnung geleisteter Zahlungen vorzunehmen.
Gerät der Kunde in Verzug, ist der jeweilige Rückstand mit einem Satz von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Damit ist die Geltendmachung eines AEO GmbH etwa entstandenen konkret nachzuweisenden weiteren Verzugsschadens nicht ausgeschlossen.

§ 4 Gewährleistung

AEO GmbH übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für bestimmte Helligkeiten, Leuchtstärken und Lichtwirkungen, da diese Eigenschaften maßgeblich von den durch AEO nicht beeinflussbaren baulichen Gegebenheiten am Einbauort und der gewählten Konstruktion, Architektur und Lichtplanung abhängen.

1. Angebote von AEO GmbH sind stets freibleibend und erfordern Schriftform.
2. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Leistungsangaben sind keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
3. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben im Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zug des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.

4. Bei serienmäßig hergestellten Artikeln besteht auch nach Bemusterung kein Anspruch auf Belieferung mit den bemusterten Artikeln, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Durchführung einer Bemusterung dient ausschließlich der Möglichkeit des Kunden, vor Ort die von AEO GmbH verkauften Waren zu besichtigen, und begründet keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten, deren Abklärung ausschließlich dem Kunden obliegen.
5. Ansprüche gegen AEO GmbH wegen eines Mangels an einer vertragsgegenständlichen Sache verjähren 12 Monate nach Ablieferung dieser Sache. Dies gilt nicht, wenn AEO GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat. Die gesetzlichen Regelungen über die Hemmung, Ablaufhemmung und den Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.
6. Die Gewährleistung entfällt, wenn an gelieferten Produkten Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden und der Mangel auf diese Fehlanwendung zurückzuführen ist.
7. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Eigenschaften der Ware lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
8. Der Kunde hat Mängel unverzüglich (2 Tage nach Lieferung) anzuzeigen und die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu überprüfen. Anderenfalls gilt die Ware - sofern der Mangel offensichtlich ist - als vertragsgemäß abgenommen.
9. Eine Haftung für Abnutzung - insbesondere bei gelieferten Leuchtmitteln - ist ausgeschlossen.
Speziell für die Ausstattung mit LED gilt: Die Garantie erstreckt sich auf Material, Konstruktions- und/oder Fabrikationsfehler und gilt für das gesamte Produkt, ausgenommen Verschleiß- bzw. Verbrauchsteile. Ein Lichtstromrückgang der LED Module von 5 % pro Jahr und ein Ausfall innerhalb der Nennausfallrate von 0,2%/1000h bei elektronischen Bauteilen wie EVG, LED ist zulässig und fällt ebenso wie die Verschmutzung; Fehler, die durch höhere Gewalt verursacht werden und mechanische Beschädigungen wie z.B. Transportschäden nicht unter die Garantie. Bei Nachlieferungen von LED-Modulen kann es aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzungsbedingten Veränderung des Lichtstroms und der Lichtfarbe von Produkten zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.
Die AEO GmbH ist nicht verantwortlich für die Einbausituation. Erforderliche Rüststellung und Schaffung von Baufreiheit (Zugänglichkeit) für den Service ist Aufgabe des Bauherren.
10. AEO GmbH hat im Gewährleistungsfall das Recht, Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Bei Fehlschlagen dieser Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, ist ausgeschlossen.
11. Sonderbeleuchtung nach Kundenwunsch ist von der Rückgabe ausgeschlossen. Leuchten in Sonderausführung entsprechen der VDE 0710. Wir verwenden elektrotechnische Bauteile mit VDE-Zeichen. Ergänzende Forderungen müssen durch den AG schriftlich gestellt werden und sind dann Bestandteil der zu prüfenden Werkplanung. Fertigung und Montage der Sonderbeleuchtung erfolgt nach schriftlicher Freigabe durch den Kunden.
12. Die Garantie bezieht sich nicht auf
 - a) alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung (Garantieerfüllung) entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt- und Wegezeit, Hebevorrichtungen, Gerüste). Diese Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
 - b) Verschleißteile, wie beispielsweise alle Lampen (ausgenommen LED-Module), Batterien (ausgenommen Notlichtakkumulatoren) sowie Computer und Server, die entweder Festplatten oder mechanische Verschleißteile beinhalten.
 - c) Zubehörteile, wie beispielsweise Kabel, Abdeckungen und Widerstände zur Stromeinstellung.
 - d) Kunststoffteile, z.B. aus Polycarbonat, soweit diese sich aufgrund des natürlichen Alterungsprozesses verfärben oder verspröden.
 - e) elektronische Komponenten und Produkte, die AEO GmbH als Handelswaren vertreibt, wie z.B. Touch Panels, IT-Netzwerkkomponenten und Computer unter fremden Labeln.
 - f) Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzung verändern.
 - g) Produktfehler, welche auf Software-Fehler, Bugs, Viren oder ähnliches zurückzuführen sind.
 - h) von Zeit zu Zeit notwendige Dienstleistungen, wie neuerliche Inbetriebnahme, Software-Updates etc.

§ 5 Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Lager Riesa zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Angeboten sind die Preise freibleibend und im Falle von Nachbestellungen unverbindlich.

§ 6 Termine

Die von AEO GmbH genannten Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller AEO GmbH zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden behält sich AEO GmbH das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor.
2. Während der Geltung des Eigentumsvorbehalts entsteht im Fall bestimmungsgemäßer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, bei Verarbeitung im Verhältnis des

Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen. Der Kunde tritt bereits jetzt für den Fall des Erwerbs seines Alleineigentums an der neuen Sache das Miteigentum an AEO GmbH ab und verwahrt die Sache unentgeltlich für AEO GmbH.

3. Auch verbindlich gestellte Liefertermine und Fristen stehen - soweit sie Waren betreffen die nicht von AEO GmbH selbst hergestellt werden - unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferanten und Hersteller an AEO GmbH.
4. Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Krieg, politische Krisen, Streik, Naturereignisse, politische Maßnahmen, die den Handelsverkehr einschränken oder behindern verlängert sich die Frist für Lieferungen oder Leistungen in angemessenem Umfang entsprechend Art und Dauer der Beeinträchtigung und unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei AEO GmbH, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten.
5. Dauert eine Leistungsbehinderung der vorgenannten Art bei AEO GmbH länger als drei Monate an, kann der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, wenn AEO GmbH den Käufer unverzüglich von den vorbezeichneten Behinderungen unterrichtet hat.
6. Der Kunde kann Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern, solange er mit seinen Leistungspflichten gegenüber AEO GmbH nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründen (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits sicherungshalber in vollem Umfang an AEO GmbH ab. AEO GmbH ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an AEO GmbH abgetretenen Forderungen für Rechnung von AEO GmbH im eigenen Namen einzuziehen.
7. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware (zum Beispiel Pfändung) hat der Kunde auf das Eigentum von AEO GmbH hinzuweisen und AEO GmbH unverzüglich zu benachrichtigen. Aus solchen Zugriffen entstehende Kosten und Schäden trägt der Käufer.

§ 8 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Ersatzansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung von Terminen und Fristen sind - sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird - beschränkt auf 0,25 % für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens auf bis zu 5 % des Rechnungswertes der von der Nichteinhaltung der Frist betroffenen Leistungen.
2. AEO GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.
3. Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit des deutschen Rechts mit Ausnahme der Regelungen des internationalen Privatrechts und als beiderseitigen Erfüllungsort Riesa.
4. Als Gerichtsstand - auch im Sinne einer Begründung der internationalen Zuständigkeit bei Sachverhalten mit Auslandsberührungen - gilt - soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann - Riesa - als vereinbart. AEO GmbH hat jedoch auch das Recht, am Sitz des Käufers zu klagen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einer der vereinbarten Bestimmungen bleiben die übrigen Inhalte des Vortrages erhalten. AEO GmbH und der Kunde verpflichten sich je wechselseitig, einer ersatzweisen dem wirtschaftlich Gewollten nächstkommenden und rechtlich zulässigen Regelung zuzustimmen. Gleiches gilt auch im Falle von Vertragslücken.

Riesa, 01.01.2026

AEO GmbH

Ust.-ID Nr. DE 256644933

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Dresden, HRB 21706

Geschäftsführer: Michael Knebel